

Ergänzung zur Satzung der Kindernothilfe-Stiftung

Beschlüsse § 11

- Jetziger Text:** Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Ergänzung:** In dringenden Fällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende die schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Stiftungsratssitzung herbeiführen, wenn kein Stiftungsratsmitglied dieser Form innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Schriftstücks widerspricht. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gilt dann als gefasst, wenn ihm mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen zugestimmt haben. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse müssen Gegenstand der folgenden Stiftungsratssitzung sein.

*Die Satzung wurde
durch Beschluss des
Vorstandes am 02.11.2006
und des Stiftungsrates
am 10.11.2006 ergänzt.*

